Ausland

Meine Zeit in Italien – Arbeit und Rente europaweit

→ Die richtige Rente für Sie

→ Wann beginnt die Rente?

→ Ihre Ansprechpartner

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen

Leben und arbeiten in Europa

Europa rückt zusammen. Es ist also nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Wenn auch Sie im Ausland gearbeitet haben, werden Sie im Laufe Ihres Lebens vielleicht Mitglied in verschiedenen Systemen der sozialen Sicherheit gewesen sein.

Sie können sich über Ihre Ansprüche in allen Ländern bei den dortigen Sozialversicherungsträgern informieren und umfassend beraten lassen.

Liegt Ihr Aufenthalt im Ausland aber schon länger zurück, werden Sie vielleicht den näheren Kontakt verloren haben. Hier hilft Ihnen unsere Broschüre. Sie soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialversicherung in Italien geben.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.

755 5. Auflage (1/2024)

Inhaltsverzeichnis

4 Die Organisation der italienischen Sozialversicherung
7 Invalidenrenten – Ihre Sicherheit bei Krankheit
11 Die richtige Altersrente für Sie
15 Die Hinterbliebenenrenten
21 Wie die italienische Rente berechnet wird
24 Besonderheiten des italienischen Rentenrechts
28 Wann die Rente beginnt
30 Ihr Rentenantrag
33 Ihre Ansprechpartner
43 Ihre Beratung vor Ort
44 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Die Organisation der italienischen Sozialversicherung

Der Träger, der in Italien für nahezu alle Zweige der Sozialversicherung zuständig ist, ist das INPS: „Istituto Nazionale della Previdenza Sociale“.

Das INPS untersteht direkt dem italienischen Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik (Ministero del Lavoro e delle Politiche Sociali). Sein Aufgabengebiet erstreckt sich über fast alle Bereiche der gesetzlichen Sozialversicherung. Es ist damit zuständig für

→ die gesetzliche Rentenversicherung,
→ die soziale Krankengeldversicherung,
→ die Familienleistungsversicherung für Arbeitnehmer,
→ die einzelnen Leistungssysteme für den Fall der Arbeitslosigkeit und
→ die Sozialzulagen und Aufstockungsbeiträge, die bei Bedürftigkeit im Alter gezahlt werden.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist dagegen nicht beim INPS angesiedelt. Zuständiger Träger hierfür ist das „Istituto Nazionale per l’Assicurazione contro gli Infortuni sul Lavoro“ (INAIL).

Wie in Deutschland wird auch die gesetzliche Rentenversicherung in Italien im sogenannten Umlageverfahren finanziert. Das heißt, die aktuellen Einnahmen der

Rentenversicherungsträger – Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber sowie Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt – werden für die laufenden Rentenzahlungen verwendet. Die folgende Generation gewährleistet dann wiederum die Rentenzahlungen an die jetzigen Beitragszahler.

Das allgemeine System der Rentenversicherung (Assicurazione Generale Obbligatoria – AGO) wurde 1920 in Italien eingeführt. Daneben gibt es noch eigenständige Sonderfonds und Sondersysteme für Angehörige spezieller Berufsgruppen und Selbständige. Die Angehörigen der freien Berufe sind in verschiedenen berufsständischen Versorgungseinrichtungen organisiert.

In dieser Broschüre stellen wir das Allgemeine System vor.

Die beiden vormals eigenständigen Sonderversorgungssysteme

→ „Istituto nazionale di previdenza per i dipendenti dell`amministrazione pubblica“ (INPDAP) – zuständig für Beamte und die Bediensteten der öffentlichen Verwaltung – sowie
→ „Ente Nazionale di Previdenza e di Assistenza per i Lavoratori dello Spettacolo“ (ENPALS) – zuständig für Angehörige der künstlerischen Berufe und Arbeitnehmer der Bühnen –

wurden im Jahr 2012 mit in das Allgemeine System (INPS) aufgenommen.

Im Allgemeinen Rentensystem Italiens sind somit alle abhängig Beschäftigten, egal ob im privaten Sektor oder bei öffentlichen Arbeitgebern angestellt, sowie die meisten Selbständigen erfasst.

Durch die Renten werden verschiedene Risiken abgedeckt – so gibt es Invalidenrenten, Altersrenten und Hinterbliebenenrenten.

Die Generaldirektion des INPS (Direzione Generale) hat ihren Sitz in Rom. Sie nimmt ausschließlich organisatorische und rechtliche Aufgaben wahr.

Die Adresse steht auf Seite 35.

Für die Antragsbearbeitung sind viele Dienststellen zuständig, die über das ganze Land verteilt sind. Sie gliedern sich auf in derzeit 20 übergeordnete Regionaldirektionen (Direzioni Regionali) sowie mehr als 500 Provinzialdirektionen (Direzioni Provinciali), wobei diesen jeweils weitere produktive Außenstellen (Agenzie complesse bzw. Agenzie di produzione) unterstellt sind. Nur die Provinzialdirektionen und Außenstellen bearbeiten konkrete Einzelfälle.

Wenn Sie monatlich über neue Broschüren informiert werden möchten, können Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de/newsletter unseren Newsletter „Broschüren aktuell – unsere Neuerscheinungen“ abonnieren.

Invalidenrenten – Ihre Sicherheit bei Krankheit

In Italien gibt es drei Rentenarten, die zu den Invalidenrenten gehören: die Rente wegen Invalidität, die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und die Vorzugsrente wegen Invalidität oder Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise wegen Krankheit und Unfall.

Rente wegen Invalidität

Um eine Rente wegen Invalidität („pensione di invalidità“ oder „assegno ordinario di invalidità“) erhalten zu können, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Zum einen muss Ihre Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen auf weniger als ein Drittel gemindert sein. Zum anderen muss die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) von fünf Jahren (260 Wochen) erfüllt sein.

Weiterhin müssen in den letzten fünf Jahren vor Rentenantrag für mindestens drei Jahre (156 Wochen) Rentenversicherungsbeiträge gezahlt worden sein.

Es ist möglich, dass Sie die Rente zunächst nur für drei Jahre befristet bekommen. Anschließend können Sie noch zwei Mal einen Antrag auf Verlängerung stellen, wobei die Rente gegebenenfalls jeweils für drei Jahre weitergezahlt wird. Besteht die Invalidität danach weiter, wird die Rente auf Dauer gewährt.

Sobald Sie die Altersgrenze für die Regelaltersrente („pensione di vecchiaia“) erreicht haben – und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt haben –, wird Ihre Rente wegen Invalidität in eine Regelaltersrente umgewandelt. Erfüllen Sie die Voraussetzungen nicht, wird die Rente wegen Invalidität weitergezahlt.

Mehr zu den Altersrenten erfahren Sie im Kapitel „Die richtige Altersrente für Sie“.

Die Zeit des Invaliditätsrentenbezugs wird bei der Wartezeit (Mindestversicherungszeit) für die Altersrente gegebenenfalls berücksichtigt. Die Altersrente wird mindestens in der Höhe der Rente wegen Invalidität gezahlt. Es entstehen Ihnen also keine Nachteile bei einer Umwandlung der Rente.

Bitte beachten Sie:
Üben Sie neben Ihrer Rente wegen Invalidität eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit aus, kann Ihre Rente unter Umständen gekürzt werden. Bitte fragen Sie rechtzeitig bei Ihrem italienischen Rentenversicherungsträger nach.

Beziehen Sie eine Rente wegen Invalidität und gleichzeitig eine Unfallrente aus der italienischen Unfallversicherung und beruhen beide Renten auf dem gleichen Leistungsfall (Berufskrankheit oder Arbeitsunfall), wird die Rente wegen Invalidität grundsätzlich nur in Höhe des Betrags ausgezahlt, mit dem sie die Unfallrente übersteigt.

Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

Sind Sie aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht mehr in der Lage, irgendeine Erwerbstätigkeit auszuüben, können Sie eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit („pensione di inabilità“) erhalten – sofern Sie auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt haben. Diese sind die gleichen wie bei der Rente wegen

Invalidität: Auch für diese Rente muss die Wartezeit von fünf Jahren (260 Wochen) erfüllt sein und Sie müssen in den letzten fünf Jahren vor Rentenantrag für mindestens drei Jahre (156 Wochen) Rentenversicherungsbeiträge gezahlt haben.

Wichtig für den Bezug einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ist außerdem, dass Sie keine abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausüben und auch nicht in einem italienischen Berufsregister eingetragen sind. Außerdem dürfen Sie keine Leistungen wegen Arbeitslosigkeit, Verdienstausfallentschädigungen oder Zahlungen zur Verdienstaufbesserung beziehen.

Bitte beachten Sie:
Beziehen Sie neben Ihrer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit Entgelt aus einer Beschäftigung oder Einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit, kann die Rente wegfallen oder entzogen werden. Dies ist auch der Fall, wenn Ihre Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt ist. Unter Umständen ist dann eine Umwandlung der Rente in eine Rente wegen Invalidität möglich.

Die Zeit vom Beginn Ihrer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bis zu dem Monat, in dem Sie das 60. Lebensjahr vollenden, wird Ihnen als Zurechnungszeit angerechnet, sie zählt also bei der Berechnung Ihrer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in gewissem Rahmen schon mit. Es gibt allerdings eine Höchstgrenze: Die insgesamt anrechenbare Versicherungszeit ist auf 40 Jahre begrenzt, auch wenn sich durch die Anrechnung der Zurechnungszeit ein höherer Wert ergeben würde.

Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wird nicht wie die Rente wegen Invalidität zunächst befristet, sondern von Anfang auf Dauer gewährt.

Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wird auch dann weitergezahlt, wenn Sie die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht haben. Eine Umwandlung findet bei dieser Rentenart nicht statt.

Beziehen Sie neben Ihrer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit noch eine Rente aus der italienischen Unfallversicherung, wird auch hier die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nur in der Höhe gewährt, in der sie die Unfallrente übersteigt.

Vorzugsrente wegen Invalidität oder Erwerbsunfähigkeit

Voraussetzung für den Bezug einer Vorzugsrente wegen Invalidität oder Erwerbsunfähigkeit („pensione privilegiata“) ist, dass

- → die Invalidität beziehungsweise die Erwerbsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist und
- → Sie keine italienische Unfallrente oder entsprechende Versorgungsleistung beziehen.

Weiterhin müssen Sie mindestens einen Beitrag zur italienischen Rentenversicherung gezahlt haben. Dies ist die einzige versicherungsrechtliche Voraussetzung für den Bezug einer Vorzugsrente.

Vorzugsrente wegen Krankheit oder Unfall

Daneben gibt es auch für bestimmte Beamte, beispielsweise des Militärs oder der Polizei, die Möglichkeit, eine sogenannte Vorzugsrente („pensione di privilegio“) zu beantragen, wenn durch den Dienst eine Krankheit oder ein Unfall verursacht wurde. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass die Krankheit oder der Unfall zu Dienstunfähigkeit geführt hat.

Die richtige Altersrente für Sie

Im Allgemeinen System der italienischen Rentenversicherung können Sie sich zwischen zwei Altersrenten entscheiden: der „pensione di vecchiaia“, die im Wesentlichen der deutschen Regelaltersrente entspricht, und der „pensione anticipata“ (vorgezogene Altersrente), die vergleichbar ist mit der Altersrente für langjährig Versicherte in Deutschland.

Die „pensione anticipata“, also die vorgezogene Altersrente, wurde zum 1. Januar 2012 in Italien eingeführt. Bis dahin gab es stattdessen eine sogenannte Beitragsaltersrente („pensione di anzianità“). Für einige besondere Personenkreise gibt es eine Übergangsregelung, wodurch die Beitragsaltersrente in bestimmten Ausnahmefällen auch heute noch gezahlt werden kann.

Regelaltersrente („pensione di vecchiaia“)

Voraussetzung für den Bezug einer Regelaltersrente ist, dass Sie

- das maßgebende Lebensalter für Männer und Frauen von 67 Jahren erreicht haben (Regelaltersgrenze),
- die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) von 20 Jahren (1040 Wochen) erfüllt haben und
- zum Zeitpunkt des Rentenbeginns keine abhängige Beschäftigung mehr ausüben.

Unser Tipp:

Üben Sie eine selbständige Tätigkeit aus oder nehmen Sie nach Beginn Ihrer Regelaltersrente eine abhängige Beschäftigung auf, hat dies keine Auswirkungen auf Ihren Rentenanspruch oder die Rentenhöhe. Sie können also unbegrenzt zu Ihrer Regelaltersrente hinzuverdienen.

Die ab 1. Januar 2027 geltende Regelaltersgrenze wird zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt. Berücksichtigung dabei findet auch die gestiegene Lebenserwartung der Bevölkerung in Italien.

Bei der Bestimmung der Regelaltersgrenze gibt es Besonderheiten zu beachten. So können Versicherte, die ihre versicherungspflichte Beschäftigung/Tätigkeit erstmals nach dem 31. Dezember 1995 aufgenommen haben, nur dann unter den oben genannten Voraussetzungen (Altersgrenze von 67 Jahren, Wartezeit von 20 Jahren) eine Rente beziehen, wenn die Rentenhöhe den 1,5-fachen Betrag der Sozialzulage („assegno sociale“) nicht unterschreitet. Sofern sie die Mindestbeitragszeit von 20 Jahren nicht erreichen, können sie erst im Alter von 71 Jahren eine Altersrente beziehen. Dafür ist erforderlich, dass sie mindestens 5 Jahre an Beitragszeiten zurückgelegt haben. Die Altersgrenze von 71 Jahren wird dabei ab dem Jahr 2027 an die steigende Lebenserwartung angepasst.

Versicherte, die blind sind oder bei denen eine Invalidität von mindestens 80 Prozent vorliegt, bekommen Vergünstigungen bei der Regelaltersgrenze. Bei ihnen wird die Altersgrenze abgesenkt oder die auf die Wartezeit anrechenbaren Versicherungszeiten werden erhöht. Sonderregelungen gibt es auch für Versicherte, die eine besonders schwere oder gesundheitsschädigende Erwerbstätigkeit ausüben.

Vorgezogene Altersrente („pensione anticipata“)

Eine vorgezogene Altersrente bekommen Sie schon, wenn Sie eine bestimmte Wartezeit (Mindestversicherungszeit) zurückgelegt haben – und wenn Sie zum Zeitpunkt des Rentenbeginns keine abhängige Beschäftigung mehr ausüben. Eine feste Altersgrenze gibt es nicht.

Unser Tipp:

Üben Sie eine selbständige Tätigkeit aus oder nehmen Sie eine abhängige Beschäftigung erst nach dem Rentenbeginn auf, können Sie unbegrenzt hinzuverdienen. Ihr Verdienst hat dann keinerlei Auswirkungen auf Ihren Rentenanspruch oder die Höhe der Rente.

Bei einem Beginn der vorgezogenen Altersrente (pensione anticipata) bis zum 31.12.2026 müssen Männer mindestens 42 Jahre und 10 Monate an Beitragszeiten als sogenannte Wartezeit zurückgelegt haben, Frauen dagegen nur 41 Jahre und 10 Monate.

Die erforderliche Wartezeit für einen Rentenbeginn ab 2027 wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. Dabei wird die steigende Lebenserwartung der italienischen Bevölkerung berücksichtigt werden.

Es gibt einige Sonderregelungen bei der vorgezogenen Altersrente. Zum Beispiel können Versicherte schon ab einer Altersgrenze von 64 Jahren eine vorgezogene Altersrente erhalten, wenn

→ sie erstmals nach dem 31. Dezember 1995 Beiträge gezahlt haben,
→ sie 20 Jahre an Beitragszeiten (keine sogenannten gleichgestellten Zeiten) zurückgelegt haben und
→ die Rentenhöhe den 2,8-fachen Betrag der Sozialzulage („assegno sociale“) nicht unterschreitet. Die Altersgrenze von 64 Jahren wird dabei ab dem Jahr 2025 an die steigende Lebenserwartung angepasst.

Darüber hinaus existieren noch weitere Altersrentenvarianten, zum Beispiel die vorgezogene Rente **„opzione donna“**. Arbeitnehmerinnen können sie in schwierigen Situationen beanspruchen, wenn sie entlassen wurden, eine Behinderung von mindestens 74 Prozent haben oder Pflegeleistungen erbringen. Bis 31.12.2023 konnte die Rentenart „opzione donna“ erhalten, wer bis dahin 60 Jahre alt war und 35 Beitragsjahre zurückgelegt hat. Die Altersgrenze von 60 Jahren kann dabei um ein Jahr pro Kind für maximal zwei Jahre reduziert werden.

Außerdem gibt es im Jahr 2023 noch eine andere, häufig genutzte flexible Vorruhestandsrente: die „pensione anticipata flessibile“ oder **„Quota 103“**. Voraussetzung ist, dass der Versicherte mindestens 62 Jahre alt ist und über 41 Versicherungsjahre verfügt (davon mindestens 35 Jahre mit Beitragszeiten). Parallel erzieltes Arbeitseinkommen muss dabei unter 5 000 Euro jährlich liegen. Die Bezeichnung „Quota 103“ bezieht sich auf das Lebensalter und die Anzahl der erforderlichen Beitragsjahre (103 = 62 + 41). Ausgeschlossen von dieser Rentenart sind jedoch Fachkräfte, Geistliche, Soldaten oder Zollbeamte.

Die Hinterbliebenenrenten

Hinterlässt in Italien ein Verstorbener mehrere Hinterbliebene, zum Beispiel eine Witwe und eine Waise, werden alle Leistungen zu einer Gesamthinterbliebenenrente zusammengefasst. Es wird dann auch nur ein einziger Rentenbescheid erteilt.

Diese Hinterbliebenenrenten („pensioni ai superstiti“) gibt es in Italien:

→ Hinterbliebenenrente an den überlebenden Ehegatten,
→ Waisenrente,
→ Hinterbliebenenrente an Eltern und ledige Geschwister.

Hat der Verstorbene bereits eine Rente bezogen, erhalten die Hinterbliebenen eine sogenannte „pensione di reversibilità“, andernfalls eine sogenannte „pensione indiretta“.

Die Hinterbliebenenrenten an den überlebenden Ehegatten, an Waisen sowie an Eltern und ledige Geschwister sind an folgende Voraussetzungen geknüpft:

Der Verstorbene muss

→ entweder eine Rente bezogen haben oder
→ eine Gesamtversicherungszeit von 15 Versicherungsjahren (780 Wochen) zurückgelegt haben oder

→ eine Versicherungszeit von fünf Jahren zurückgelegt haben sowie außerdem in den letzten fünf Jahren vor seinem Tod für mindestens drei Jahre (156 Wochen) Beiträge gezahlt haben.

Hat der verstorbene Versicherte bereits eine Rente bezogen, gilt die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) in jedem Fall als erfüllt.

Bei Hinterbliebenenrenten an überlebende Ehegatten, Eltern und Geschwister wird eigenes Einkommen grundsätzlich angerechnet. Je nach Einkommenshöhe wird die Rente um 25, 40 oder 50 Prozent gekürzt. Nur bei Renten für minderjährige, studierende oder erwerbsunfähige Kinder erfolgt in der Regel keine Einkommensanrechnung.

Bei Ihrem zuständigen Träger erhalten Sie weitere Informationen zur Einkommensanrechnung.

Unser Tipp:

Beziehen Sie neben Ihrer Hinterbliebenenrente noch eine Unfallhinterbliebenenrente des INAIL, wird diese nicht auf Ihre Hinterbliebenenrente angerechnet. Sie bekommen beide Renten in voller Höhe nebeneinander.

Hinterbliebenenrente an den überlebenden Ehegatten

Eine Hinterbliebenenrente an den überlebenden Ehegatten wird an Witwen und Witwer gezahlt, unter bestimmten Umständen an frühere Ehepartner sowie seit dem 5. Juni 2016 auch an Partner aus einer eingetragenen Lebensgemeinschaft.

Heiraten Sie als überlebender Ehepartner wieder, erlischt Ihr Rentenanspruch. Sie erhalten aber eine einmalige Abfindung. Für frühere Ehegatten gibt es diese Abfindung nicht.

Die Rente an den überlebenden Ehegatten errechnet sich aus der Rente des Verstorbenen. Sie beträgt 60 Prozent

der diesem zum Todeszeitpunkt (fiktiv) zustehenden Versichertenrente.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 21. Juni 2016 wurde die Rente an den überlebenden Ehegatten prozentual gekürzt, wenn

→ der verstorbene Versicherte bei Eheschließung bereits das 70. Lebensjahr vollendet hatte,
→ der Altersunterschied zwischen verstorbenem und überlebendem Ehegatten mehr als 20 Jahre betrug und
→ die Ehedauer weniger als zehn Jahre betrug.

Mit Urteil vom 15. Juni 2016 wurde diese Regelung jedoch vom italienischen Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt. Das Urteil wurde am 20. Juli 2016 veröffentlicht und findet seitdem keine Anwendung mehr. Die Renten, die zuvor gekürzt gezahlt worden waren, wurden neu berechnet.

Waisenrente

In Italien werden Halb- und Vollwaisenrenten gezahlt – je nachdem, ob ein Elternteil oder beide Elternteile verstorben sind.

Waisenrentenberechtigt sind

→ eheliche Kinder,
→ für ehelich erklärte Kinder und
→ ehelichen Kindern gleichgestellte Kinder (Adoptivkinder, Stiefkinder, Enkelkinder, die zum Zeitpunkt des Todes vom Verstorbenen unterhalten worden sind, und – unter bestimmten Voraussetzungen – nichteheliche Kinder)

des Verstorbenen.

Ein Anspruch auf Waisenrente besteht grundsätzlich bis zum 18. Geburtstag. Kinder, die erwerbsunfähig sind und zum Zeitpunkt des Todes bei dem verstorbenen Elternteil gelebt haben, können die Waisenrente unab-

hängig vom Alter beziehen. Die Waisenrente kann auch über das 18. Lebensjahr hinaus weitergezahlt werden, wenn das Kind vom verstorbenen Versicherten unterhalten wurde, nicht erwerbstätig war und

→ es bis zum vollendeten 21. Lebensjahr eine weiterführende Schule oder eine Berufsschule besucht oder
→ es bis zum vollendeten 26. Lebensjahr eine Hochschule besucht (längstens jedoch bis zum Ende der Regelstudienzeit).

Wie bereits beschrieben werden in Italien alle Hinterbliebenenleistungen zu einer Gesamthinterbliebenenrente zusammengefasst. Diese Rente darf insgesamt den Betrag der (fiktiven) Versichertenrente des Verstorbenen nicht überschreiten. Das bedeutet, dass die Höhe der Waisenrente variieren kann, je nachdem, ob zeitgleich auch eine Witwen- oder Witwerrente gezahlt wird und wie viele Waisenrentenansprüche vorhanden sind.

Zahl der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen		**Höhe der Hinterbliebenenrente (bezogen auf die Versichertenrente)**	
Witwe(r)	Waise(n)	Witwe(r)	je Waise (Halbwaisenrente)
1	–	60,00 Prozent	–
1	1	60,00 Prozent	20,00 Prozent
1	2	60,00 Prozent	20,00 Prozent
1	3	60,00 Prozent	13,33 Prozent
1	4	60,00 Prozent	10,00 Prozent
–	1	–	70,00 Prozent
–	2	–	40,00 Prozent
–	3	–	33,33 Prozent
–	4	–	25,00 Prozent

Hinterbliebenenrente an Eltern und ledige Geschwister

Die Eltern eines verstorbenen Versicherten können eine Hinterbliebenenrente bekommen, wenn es weder eine Witwe/einen Witwer noch eine Waise gibt, die Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben. Sie können die Rente allerdings nur erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt des Todes vom Verstorbenen unterhalten worden sind,

das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben und selbst keinen Rentenanspruch haben.

Nur wenn auch keine anspruchsberechtigten Eltern vorhanden sind, kann ein Rentenanspruch für ledige Geschwister vorliegen. Der verstorbene Versicherte muss diese zum Zeitpunkt des Todes unterhalten haben. Der Anspruch besteht nur, wenn die Geschwister erwerbsunfähig sind und selbst keine Rente bekommen.

Bei einer Heirat fällt der Anspruch für ledige Geschwister weg und sie bekommen eine einmalige Abfindung.

Die Hinterbliebenenrente für Eltern oder ledige Geschwister beträgt für jeden Anspruchsberechtigten 15 Prozent der Versichertenrente des Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes. Insgesamt können aber für ledige Geschwister nur höchstens 100 Prozent der Versichertenrente ausgezahlt werden.

Zusammengefasste Hinterbliebenenrente aus unterschiedlichen Systemen

Hat der verstorbene Versicherte Rentenversicherungsbeiträge in verschiedene italienische Systeme einbezahlt, besteht auf Antrag der Hinterbliebenen die Möglichkeit, die Ansprüche hieraus zu einer einzigen Hinterbliebenenrente zusammenzufassen (sogenannte „pensione ai superstiti in totalizzazione“). Dies betrifft beispielsweise Hinterbliebene von Versicherten mit Beiträgen sowohl im

Allgemeinen System als auch im Sonderfonds für Selbständige, einem berufsständischen Sondersystem oder dem Versorgungssystem für Bedienstete der Kirche („fondo clero“).

Einmalige Entschädigung an Hinterbliebene

Sofern die Voraussetzungen für eine Hinterbliebenenrente nicht erfüllt sind, können Hinterbliebene unter bestimmten Voraussetzungen stattdessen eine einmalige Entschädigung erhalten. Hat der verstorbene Versicherte seine Versicherungsbiographie nach dem alten lohnbezogenen oder dem gemischten System zurückgelegt, den ersten Beitrag also vor dem 1. Januar 1996 entrichtet, kommt die Entschädigung „indennità per morte“ in Betracht. Hat der verstorbene Versicherte dagegen ausschließlich nach dem 31. Dezember 1995 Beiträge gezahlt, seine Versicherungsbiografie also nach dem neuen beitragsbezogenen System zurückgelegt, kann gegebenenfalls die Entschädigung „indennità una tantum“ gewährt werden.

Wie die italienische Rente berechnet wird

Bei der Rentenberechnung spielen drei verschiedene Berechnungssysteme eine Rolle: das alte lohnbezogene System, das neue beitragsbezogene System und das sogenannte gemischte System. Wann welches System zum Zuge kommt, erklären wir in diesem Kapitel.

Bis zum 31. Dezember 2011 wurde die italienische Rente entweder ganz nach dem alten lohnbezogenen System („sistema retributivo“) berechnet oder ganz nach dem sogenannten gemischten System („sistema misto“) – je nachdem, ob und wie viele Beiträge vor dem 1. Januar 1996 gezahlt worden sind.

Seit dem 1. Januar 2012 wird die Rente entweder nur nach dem sogenannten gemischten System oder nur nach dem neuen beitragsbezogenen System („sistema contributivo“) berechnet. Trotzdem spielt auch das alte lohnbezogene System noch eine Rolle, da zumindest bei Anwendung des gemischten Systems einige Beiträge noch nach dem alten System bewertet werden.

Wie der Name schon sagt, kommt es beim neuen beitragsbezogenen System entscheidend auf die Höhe Ihrer insgesamt eingezahlten Rentenversicherungsbeiträge an. Wichtig ist aber auch der Zeitpunkt, zu dem Sie in Rente gehen möchten. Je weiter Sie diesen Zeitpunkt hinausschieben, umso höher steigt der sogenannte Umwand-

lungskoeffizient – er hängt von Ihrem Lebensalter ab und hat Einfluss auf die Rentenhöhe.

Für die Berechnung nach dem alten lohnbezogenen System spielten in erster Linie die Anzahl Ihrer zurückgelegten Versicherungsjahre eine Rolle sowie die Höhe Ihres Lohns beziehungsweise Ihres Einkommens – wobei bei den Arbeitnehmern die letzten zehn Jahre betrachtet wurden und bei den Selbständigen die letzten 15 Jahre.

Wird Ihre Rente nach dem sogenannten gemischten System berechnet, bedeutet das, dass ein Teil Ihrer Rente nach dem alten lohnbezogenen System berechnet wird – hier fließen alle Versicherungszeiten mit ein, die Sie entweder bis zum 31. Dezember 1995 oder bis zum 31. Dezember 2011 zurückgelegt haben. Der andere Teil Ihrer Rente errechnet sich nach dem beitragsbezogenen System und berücksichtigt Ihre Versicherungszeiten entweder ab dem 1. Januar 1996 oder ab dem 1. Januar 2012. Beide Teile zusammen ergeben dann Ihre Gesamtrente.

Wann nach welchem System berechnet wird

Haben Sie Ihre erste versicherungspflichtige Beschäftigung nach dem 31. Dezember 1995 aufgenommen und sind infolgedessen auch ausschließlich nach diesem Zeitpunkt Beiträge gezahlt worden, erfolgt die Berechnung Ihrer Rente ausschließlich nach dem neuen beitragsbezogenen System.

Das gemischte System kam bereits vor Eintritt der Rechtsänderungen im Jahr 2012 zum Einsatz, wenn Sie

- → zwar vor dem 1. Januar 1996 Ihre erste versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen haben, aber
- → bis zum 31. Dezember 1995 keine 18 Jahre (936 Wochen) mit Beitragszeiten zurückgelegt haben.

Die bis zum 31. Dezember 1995 zurückgelegten Zeiten wurden in diesem Fall nach dem alten lohnbezogenen System bewertet und die danach zurückgelegten Zeiten nach dem neuen beitragsbezogenen System.

Nur wenn Sie bis zum 31. Dezember 1995 mindestens 18 Jahre an Beitragszeiten zurückgelegt hatten, wurde die Berechnung der Rente ausschließlich nach dem alten lohnbezogenen System durchgeführt – allerdings nur bis zum 31. Dezember 2011.

Seit Eintritt der Rechtsänderungen zum 1. Januar 2012 sind auch diese Fälle nach dem gemischten System zu berechnen. Dann werden nicht nur die zurückgelegten Zeiten bis zum 31. Dezember 1995 nach dem alten lohnbezogenen System bewertet, sondern auch die Zeiten, die Sie zwischen dem 1. Januar 1996 und dem 31. Dezember 2011 zurückgelegt haben. Alle Zeiten ab dem 1. Januar 2012 erfahren ihre Bewertung nach dem neuen beitragsbezogenen System.

Bitte beachten Sie:
Versicherungszeiten, die Sie in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zurückgelegt haben, sind bei der Bewertung, nach welchem System Ihre Rente berechnet wird, Ihren italienischen Versicherungszeiten gleichgestellt.

Besonderheiten des italienischen Rentenrechts

Zwischen dem italienischen und dem deutschen Rentenrecht gibt es einige gravierende Unterschiede. Wussten Sie beispielsweise, dass es in Italien eine 13. Monatsrente gibt? Diese und weitere Besonderheiten erläutern wir in diesem Kapitel.

Die 13. Monatsrente

Wer in Italien eine Rente bezieht, erhält pro Jahr 13 Monatsrenten. Die 13. Monatsrente ist grundsätzlich genauso hoch wie die Dezember-Rente. Nur, wenn Sie nicht das ganze Jahr Rente bezogen haben, wird die 13. Monatsrente gekürzt gezahlt.

Die Rentenanpassung

Die italienische Rente wird jedes Jahr zum 1. Januar angepasst. Die Anpassung orientiert sich am Anstieg der Lebenshaltungskosten. Allerdings ist der Umfang der Anpassung auch von der Höhe Ihrer Rente abhängig. Je höher Ihre Rente ist, desto niedriger fällt die Rentenanpassung aus. Wer eine niedrigere Rente hat, erhält eine höhere Anpassung.

Zunächst ist der Anpassungswert nur vorläufig. Erst zur folgenden Rentenanpassung wird rückwirkend der endgültige Wert festgelegt.

In den Jahren 2016 und 2017 wurde die Rentenanpassung in Italien ausgesetzt. Im Jahr 2024 betrug der vorläufige Anpassungssatz maximal 5,4 Prozent.

Die Mindestrente

Bleiben Sie mit Ihrer monatlichen Rente unter einem bestimmten Mindestbetrag, wird Ihre Rente – sofern Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen – auf einen Mindestrentenbetrag angehoben. Dieser lag im Jahr 2024 bei 598,61 Euro. Allerdings bekommen Sie die Mindestrente nur, wenn Sie in Italien wohnen und Ihre Rente entweder nach dem alten lohnbezogenen System oder dem sogenannten gemischten System berechnet wurde oder es sich um eine Hinterbliebenenrente handelt.

Leben Sie in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, können Sie keine Mindestrente erhalten.

Bitte beachten Sie:
Wurde Ihre Versichertenrente ausschließlich nach dem neuen beitragsbezogenen System berechnet, erfolgt keine Anhebung auf den Mindestbetrag.

Die Mindestrente ist außerdem an Ihr Einkommen gekoppelt. Überschreiten Sie mit Ihrem Einkommen eine bestimmte Grenze, wird Ihnen der Aufstockungsbetrag nicht beziehungsweise nicht mehr gewährt. Diese Einkommensgrenze wird jedes Jahr neu festgelegt. Sind Sie verheiratet, wird auch das Einkommen Ihres Ehepartners einberechnet.

Verschiedene Fürsorgeleistungen

Ähnlich der deutschen Grundsicherung oder der Grundrente, kennt auch das italienische Recht verschiedene Fürsorgeleistungen, die ggf. ergänzend zu den eigentlichen Renten oder zur Mindestrente gezahlt werden. Hierzu zählen beispielsweise die Sozialzulage („assegno sociale“), die Sozialrente („pensione sociale“), der Sozialzuschlag („maggiorazione sociale“) oder das Projekt „1 000 000 Lire“: Hierbei handelt es sich um einen

Betrag, der seit dem Jahr 2008 in fester Höhe von 136,44 Euro gezahlt wird.

Auch beim Zusatzbetrag „importo aggiuntivo“ handelt es sich um einen Fixbetrag, diesmal in Höhe von 154,94 Euro.

Die 14. Monatsrente, „Quattordicesima“, hingegen wird in gestaffelten Beträgen an Bezieher einer italienischen Rente ausgezahlt, die mindestens 64 Jahre alt sind und deren Einkommen das 2-fache der Mindestrente nicht übersteigt. Abhängig von der Höhe dieses Einkommens und von der Anzahl der entrichteten Beiträge beträgt die 14. Monatsrente zwischen 336 Euro und 655 Euro.

Bitte beachten Sie:
Sie bekommen die 14. Monatsrente auch dann, wenn Sie nicht in Italien wohnen.

Einheitliche allgemeine Zulage für Familien mit unterhaltsberechtigten Kindern

Leben Sie seit mindestens zwei Jahren in Italien und beziehen sie dort eine Rente, können Sie beim INPS eine sogenannte einheitliche allgemeine Zulage für Familien mit unterhaltsberechtigten Kindern („assegno unico e universale per i figli a carico“) beantragen.

Die Zulage erhalten Familien
→ für jedes minderjährige Kind,
→ für jedes erwachsene Kind bis zum Alter von 21 Jahren, das
  - eine Schul- oder Berufsausbildung bzw. ein Studium absolviert,
  - in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis steht und ein Gesamteinkommen von weniger als 8 000 Euro pro Jahr hat,

- als arbeitslos gemeldet ist und bei der öffentlichen Arbeitsverwaltung eine Stelle sucht oder
- einen allgemeinen Zivildienst ableistet,

→ für jedes behinderte Kind ohne Altersbegrenzung.

Die Auszahlung ist jedoch an verschiedene Bedingungen geknüpft. So muss die antragstellende Person die italienische Staatsbürgerschaft besitzen, Bürger eines EU-Mitgliedstaates sein oder eine langfristige Aufenthaltserlaubnis in der EU haben sowie in Italien einkommensteuerpflichtig sein.

Ausschlaggebend für die Höhe der Zulage „assegno unico e universale per i figli a carico“ ist neben seinem Alter auch das Haushaltseinkommen des begünstigten Kindes. Die Schwellenwerte für das Einkommen orientieren sich dabei am Indikator „ISEE“, der bei der italienischen Einkommensteuererklärung ermittelt wird.

Für jedes Kind können sich die zu zahlenden Beträge erhöhen, wenn beispielsweise Folgendes vorliegt:

→ kinderreiche Familie (ab dem zweiten Kind),
→ Mutter unter 21 Jahren,
→ Kernfamilie mit vier oder mehr Kindern,
→ Kinder mit Behinderungen,
→ Kinder im Alter von unter einem Jahr,
→ Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren im Haushalt mit drei oder mehr Kindern und einem ISEE von bis zu 43 240 Euro.

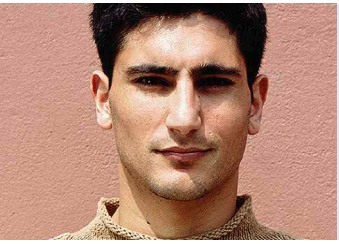

Unser Tipp:

Beim Thema Zulage gibt es eine Vielzahl von Regelungen zu beachten. Daher empfehlen wir Ihnen, sich von Ihrem italienischen Rentenversicherungsträger beraten zu lassen.

Wann die Rente beginnt

Bezüglich des Rentenbeginns sind die Regelungen im italienischen Recht sehr unterschiedlich. So kann auch eine italienische Rente wie in Deutschland nur auf Antrag gewährt werden, nicht immer jedoch ist der Zeitpunkt der Antragstellung auch Grundlage für den Rentenbeginn.

In den letzten Jahren gab es im italienischen Recht mehrere Änderungen bezüglich des Rentenbeginns speziell von Altersrenten. Seit dem 1. Januar 2012 beginnen Regelaltersrenten in Italien grundsätzlich mit dem Folgemonat der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen – also ähnlich wie in Deutschland. Allerdings ist der Zeitpunkt der Antragstellung hier unerheblich. Wenn Sie es wünschen, können Sie sich Ihre Rente auch erst ab dem Folgemonat Ihrer Antragstellung auszahlen lassen.

Bei einer vorgezogenen Altersrente spielt die Antragstellung dagegen sehr wohl eine Rolle: Eine solche Rente können Sie frühestens mit Ablauf des Monats Ihrer Rentenantragstellung erhalten.

Der Beginn einer Rente wegen Invalidität oder Erwerbsunfähigkeit richtet sich danach, wann Sie die letzte Anspruchsvoraussetzung erfüllt haben – beispielsweise der Zeitpunkt, ab dem Ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist, die Aufgabe der Beschäftigung oder die Streichung aus den Berufsregistern der Selbständigen – und wann Sie

den Antrag gestellt haben. Die Rente beginnt mit dem Folgemonat des späteren Zeitpunkts.

Eine Hinterbliebenenrente beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Todestag folgt. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist hier unerheblich.

Ihr Rentenantrag

Um eine Rente nach italienischem Recht erhalten zu können, müssen sie grundsätzlich einen Antrag stellen. Wie Sie hierfür am besten vorgehen, richtet sich vorrangig danach, ob Sie innerhalb oder außerhalb Italiens wohnen.

Wenn Sie in Italien wohnen, können Sie Ihren Rentenantrag ausschließlich bei den Dienststellen des INPS stellen. Die Möglichkeit, den Antrag bei einer anderen Behörde einzureichen, besteht nicht.

Bitte beachten Sie:
Der Rentenantrag kann nur online oder telefonisch gestellt werden.

Bevorzugen Sie die Online-Variante? Dann können Sie Ihren Antrag direkt auf der Internetseite des INPS stellen. Sie benötigen dazu

→ Ihre italienische Steuernummer („codice fiscale“) und
→ eine PIN, die Sie vorher beim INPS beantragt haben.

Oder Sie stellen Ihren Online-Antrag bei einer vom INPS autorisierten Stelle wie beispielsweise den italienischen Patronaten. Diese sind mit dem INPS per Datenleitung

verbunden. Sie sind privatwirtschaftlich organisiert, haben aber den staatlichen Auftrag, die Bevölkerung bei ihren Sozialversicherungs- und Sozialhilfeangelegenheiten zu unterstützen und unentgeltlich zu beraten.

Für die telefonische Antragstellung wurde beim INPS eigens ein „Contact Center“ eingerichtet. Dies ist unter folgender, italienweit einheitlicher Telefonnummer erreichbar:

→ 06 164 164 (kostenlos aus dem italienischen Festnetz)
→ +39 (0)6 164 164 (aus dem Mobilfunknetz)

Sie finden die Kontaktdaten auch auf der Internetseite des INPS www.inps.it.

Leben Sie in einem anderen Mitgliedsstaat der EU, stellen Sie den Rentenantrag nach dem Verfahren, das in Ihrem Wohnsitzland üblich ist – in Deutschland beispielsweise bei dem vor Ort für Sie zuständigen Rentenversicherungsträger. Von dort wird Ihr Antrag dann – gegebenenfalls über die zuständige Verbindungsstelle für Italien – an den italienischen Rentenversicherungsträger weitergeleitet.

Das gilt auch, wenn Sie in mehreren EU-Ländern gearbeitet haben. Wichtig ist, gleich bei der Antragstellung anzugeben, in welchen Ländern Sie gearbeitet haben und aus welchen Ländern Sie nun eine Rente beantragen möchten. Dann gilt dieser eine Antrag für alle anderen Länder gleichermaßen.

Beispiel:

Karin B. hat in Deutschland, Italien, Frankreich und Österreich gearbeitet. Nun lebt sie wieder in Deutschland und arbeitet auch dort. Sie möchte demnächst ihre Altersrente beziehen und hat deshalb ihren

Rentenantrag bei dem für sie zuständigen Rentenversicherungsträger in Deutschland gestellt. Dabei hat sie auch angegeben, dass sie außer in Deutschland auch in Italien, Frankreich und Österreich gearbeitet hat und nun – sofern nach dortigen Vorschriften möglich – auch aus diesen Ländern eine Altersrente beziehen möchte. Dieser Antrag gilt daher ebenso in Italien, Frankreich und Österreich. Der deutsche Rentenversicherungsträger nimmt daher Kontakt zu den jeweils beteiligten ausländischen Trägern auf und leitet die erforderlichen Unterlagen weiter.

Keine Umdeutung

Der italienische Rentenversicherungsträger nimmt von sich aus grundsätzlich keine Umdeutung Ihres Rentenantrags vor. Erfüllen Sie also die Anspruchsvoraussetzungen für die von Ihnen beantragte Rentenart nicht, wird Ihr Antrag abgelehnt. Dabei wird nicht geprüft, ob Sie eventuell die Anspruchsvoraussetzungen für eine andere Rentenart erfüllen. Sie müssen – sollte dies in Frage kommen – in der Regel von sich aus einen neuen Antrag stellen. Bitte lassen Sie sich daher unbedingt vorab beraten.

Unser Tipp:

Für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Invalidität gelten grundsätzlich die gleichen Regeln. Allerdings können Sie in Ihrem Antrag auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit angeben, dass dieser als Antrag auf Rente wegen Invalidität gelten soll, sofern die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht erfüllt sein sollten.

Werden Anträge auf Erwerbsunfähigkeitsrente vom INPS erst nach Eintritt der Regelaltersgrenze bearbeitet, werden diese Anträge ausnahmsweise auch als Altersrentenantrag behandelt.

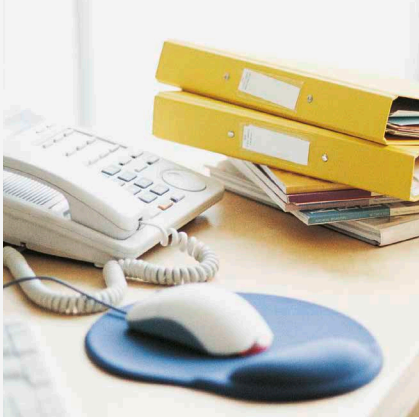

Ihre Ansprechpartner

Eine rechtsverbindliche Auskunft über Ihre Rentenansprüche in Italien kann Ihnen nur der italienische Rentenversicherungsträger geben. Wenn Sie aber vorab schon Fragen haben, können Sie sich an verschiedene Stellen wenden.

Die italienischen Rentenversicherungsträger können Ihnen Ihre Fragen zum Rentenrecht in Italien natürlich am besten beantworten.

Aber auch hier in Deutschland finden Sie überall kompetente Ansprechpartner, die Ihnen bei Ihren Fragen rund um die italienische Rentenversicherung gern weiterhelfen. Dazu gehören

→ die hier ansässigen italienischen Konsulate,
→ die hier ansässigen italienischen Patronate und
→ die Verbindungsstellen der Deutschen Rentenversicherung im Verhältnis zu Italien.

Die Adressen der Verbindungsstellen in Deutschland, des INPS sowie der Patronate finden Sie auf den nächsten Seiten aufgelistet.

Bei den Verbindungsstellen der Deutschen Rentenversicherung können Sie nicht nur Ihre Fragen stellen, sondern auch Ihre Anträge abgeben, wenn Sie in Deutschland wohnen. Diese werden dann an den italienischen Rentenversicherungsträger weitergeleitet.

Die im Verhältnis zu Italien zuständige Verbindungsstelle auf Regionalebene ist grundsätzlich die

Deutsche Rentenversicherung Schwaben
Telefon 0821 500-0
Telefax 0821 500-1000
E-Mail info@drv-schwaben.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-schwaben.de

Die Telefonvorwahl für Deutschland ist: 0049.

Ebenfalls – bei bestimmten Konstellationen – zuständig ist die

Deutsche Rentenversicherung Saarland
Telefon 0681 3093-0
Telefax 0681 3093-199
E-Mail service@drv-saarland.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-saarland.de

Auf Bundesebene können Sie sich an folgende Rentenversicherungsträger wenden:

Deutsche Rentenversicherung Bund
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865 27240
E-Mail meinefrage@drv-bund.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

und

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Telefon 0234 304-0
Telefax 0234 304-66050
E-Mail rentenversicherung@kbs.de
Internet www.kbs.de

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung erreichen Sie auch unter der bundesweiten kostenlosen Servicenummer 0800 1000 4800. Bitte beachten Sie, dass diese aus dem Ausland nicht anwählbar ist.

Der italienische Rentenversicherungsträger

An der Spitze des INPS steht die Generaldirektion (Direzione Generale) in Rom. Diese ist ausschließlich für grundsätzliche Fragen organisatorischer und rechtlicher Art zuständig. Einzelfälle werden dort nicht bearbeitet.

INPS – Direzione Generale
Via Ciro il Grande, 21
00144 ROM
ITALIEN
Telefon 0039 0659051
Internet www.inps.it

Selbstverständlich erhalten Sie auch bei allen weiteren Dienststellen des INPS Auskunft zu Ihren Fragen. Sie finden sie auf der Homepage des INPS unter „Sedi e Contatti“.

Das kostenlose Servicetelefon des INPS

Sie wohnen in Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Irland, den Niederlanden, Portugal, Schweden, der Schweiz oder in Spanien? Dann können Sie bei Fragen zu italienischen Rentenangelegenheiten das speziell für Ihr Land eingerichtete kostenlose Servicetelefon des INPS anrufen. Jeweils von Montag bis Freitag von 8 bis 20 Uhr und samstags von 8 bis 14 Uhr werden hier Ihre allgemeinen Fragen zum italienischen Rentenrecht und auch Fragen zu Ihrer individuellen Rentensituation beantwortet. Die Telefonnummern haben wir für Sie in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Die kostenlosen Service-Rufnummern im Überblick:

Staat	Service-Rufnummer
Belgien	080013255
Dänemark	80018297
Deutschland	08001821138
Frankreich	0800904332
Großbritannien	0800963706
Irland	1800553909
Niederlande	0800223952
Portugal	800839766
Schweden	020795084
Schweiz	0800559218
Spanien	900993926

Die italienischen Konsulate in Deutschland

Auch die italienischen Konsulate in Deutschland können Ihnen in Ihren Rentenangelegenheiten weiterhelfen. Sie sind oft per Datenfernübertragung direkt mit dem INPS verbunden. Dadurch ist es häufig sogar möglich, hier Auskunft zum Stand Ihres beim INPS laufenden Verfahrens zu bekommen.

Folgende italienische Konsulate gibt es in Deutschland:

Italienische Botschaft – Berlin (Konsularabteilung)
Hildebrandstraße 1
10785 Berlin
Telefon 030 25440-100
Telefax 030 25440-189
E-Mail consolare.berlino@esteri.it
Internet www.ambberlino.esteri.it

Italienisches Honorarkonsulat Bremen
Manfred-Fuchs-Platz 2-4
28359 Bremen
Telefon 0421 2020-9739 oder -7222
Telefax 0421 2020700
E-Mail brema.onorario@esteri.it
Internet www.consolato-onorario-brema.de

Italienisches Konsulat Dortmund
Goebenstraße 14
44135 Dortmund
Telefon 0231 577960
Telefax 0231 551379
E-Mail segreteria.dortmund@esteri.it
Internet www.consdortmund.esteri.it

Italienisches Honorarkonsulat Dresden
Augsburger Straße 4
01309 Dresden
Telefon 0351 4444488
Telefax 0351 444458488
E-Mail dresda.onorario@esteri.it
Internet www.consonordresda.de

Italienisches Generalkonsulat Frankfurt am Main
Danziger Platz 12
60314 Frankfurt/Main
Telefon 069 75310
Telefax 069 7531143
E-Mail segreteria.francoforte@esteri.it
Internet www.consfrancoforte.esteri.it

Italienisches Konsulat Freiburg
Augustiner Platz 2
79098 Freiburg im Breisgau
Telefon 0761 386610
Telefax 0761 3866161
E-Mail consolato.friburgo@esteri.it
Internet www.consfriburgo.esteri.it

Italienisches Honorarkonsulat Hamburg
Lokstedter Weg 24
20251 Hamburg
Telefon 040 44405044
Telefax 040 444-05046
E-Mail amburgo.onorario@esteri, alternativ
info@consolato-amburgo.de
Internet www.consolato-amburgo.de

Italienisches Honorarkonsulat Hamm
c/o Stadt Hamm
Theodor-Heuss-Platz 16
59065 Hamm
Telefon 02381 17-3050
Telefax 02381 17-2964
E-Mail hamm.onorario@esteri.it

Italienisches Generalkonsulat Hannover
Freundallee 27
30173 Hannover
Telefon 0511 283790
Telefax 0511 2837930
E-Mail segreteria.hannover@esteri.it
Internet www.conshannover.esteri.it

Italienisches Honorarkonsulat Kiel
Wilhelmplatz 2A
24116 Kiel
Telefon 0431 5603
Telefax 0431 561070
E-Mail kiel.onorario@esteri.it

Italienisches Generalkonsulat Köln
Universitätsstraße 81
50931 Köln
Telefon 0221 400870
Telefax 0221 4060350
E-Mail info.colonia@esteri.it
Internet www.conscolonia.esteri.it

Konsulatkorrespondent Leipzig
Markt 17
04109 Leipzig
Telefon 0341 96280757
Telefax 0341 6788102
E-Mail conslipsia@gmx.de

Italienisches Honorarkonsulat Mannheim
c/o m:con – mannheim:congress GmbH
Rosengartenplatz 2
68161 Mannheim
Telefon 0621 33840224
Telefax –
E-Mail info@consolato-onorario-mannheim.de
Internet consolato-onorario-mannheim.de

Italienisches Generalkonsulat München
Möhlstraße 3
81675 München
Telefon 089 41800-30
Telefax 089 477999
E-Mail segreteria.monacobaviera@esteri.it
Internet www.consmonacodibaviera.esteri.it

Konsulatkorrespondent Nürnberg
c/o Dr. Kreuzer Rechtsanwälte
Lorenzer Platz 3A
90402 Nürnberg
Telefon 0911 2022239
Telefax 0911 2022107
E-Mail norimberga.onorario@esteri.it oder
guenther.kreuzer@kreuzer.de
Internet www.kreuzer.de

Außenstelle des Generalkonsulats Frankfurt
in Saarbrücken
Am Ludwigsplatz 7
66117 Saarbrücken
Telefon 0681 92566666
Telefax 0681 92566667
E-Mail sportello.saar@esteri.it
Internet über die Internetseite des Generalkonsulats
Frankfurt am Main
www.consfrancoforte.esteri.it

Italienisches Generalkonsulat Stuttgart
Lenzhalde 46
70192 Stuttgart
Telefon 0711 2563-0
Telefax 0711 2563-136
E-Mail consolato.stoccarda@esteri.it
Internet www.consstoccarda.esteri.it

Italienische Konsularagentur Wolfsburg
Goethestraße 52
38440 Wolfsburg
Telefon 05361 600940
Telefax 05361 6009420
E-Mail info.wolfsburg@esteri.it
Internet www.conswolfsburg.esteri.it

Die Beratungsstellen der italienischen Patronate in Deutschland

Die italienischen Patronate haben die Aufgabe, die Versicherten bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf Sozialleistungen zu beraten und zu unterstützen. Sie sind zwar Institutionen des privaten Rechts, sind aber staatlich anerkannt.

In der nachfolgenden Liste sind die Zentralstellen der wichtigsten Patronate in Deutschland aufgelistet und alphabetisch sortiert. Es besteht allerdings kein Anspruch auf Vollständigkeit.

ITAL-UIL Dortmund
c/o DGB Haus
Ostwall 17-21
44135 Dortmund
Telefon 0231 9 61 29 37
E-Mail italgermania@gmx.de
Internet www.italuilgermania.de

INAS-CISL DGB Düsseldorf
Friedrich-Ebert-Str. 46
40210 Düsseldorf
Telefon 0211 36 36 27
E-Mail dusseldorf@inas.it
Internet patronatoinas.de

50&PiÙ ENASCO
Am Krahnap 30
40229 Düsseldorf
Telefon 0211 90 22 02 01
E-Mail germania@enasco.it
Internet www.50epiuenasco.it

INCA-CGIL Frankfurt am Main
Saalgasse 2-4
60311 Frankfurt am Main
Telefon 069 28 92 38
E-Mail francoforte.germania@inca.it
Internet www.inca.it

ACAI ENAS Köln
Liebigstraße 157
50823 Köln
Telefon 0221 55 15 03

EPASA-ITACO Köln
Burgmauer 18
50667 Köln
Telefon 0221 12 47 61
E-Mail colonia@epasa-itaco.it
Internet www.epasa-itaco.it

SIAS Neulingen
Dürrnerstraße 9
75245 Neulingen
Telefon 07237 44 16 61
E-Mail d.neulingen@patronatosias.it oder
d.neulingen@pec-patronatosias.it
Internet patronatosias.it

ENASC Offenbach am Main
Kaiserstraße 39
63065 Offenbach
Telefon 069 80 90 92 60
E-Mail germania@enasc.it
Internet enasc.it

ACLI Stuttgart
Jahnstraße 30
70597 Stuttgart
Telefon 0711 97 91 48 21
E-Mail info@acli-bw.de
Internet www.acli.de

EPAS Waiblingen
Obere Sackgasse 6
71332 Waiblingen
Telefon 07151 9 66 01 60
E-Mail anna.mastrogiacomo@epas.it

Ihre Beratung vor Ort

Speziell für Versicherte mit ausländischen Versicherungszeiten bietet die Deutsche Rentenversicherung in regelmäßigen Abständen Beratungstage an.

Sie haben Versicherungszeiten in Deutschland und in Italien zurückgelegt? Dann nutzen Sie einen unserer länderübergreifenden Beratungstage. An diesen Tagen sind nicht nur Berater der deutschen Rentenversicherung vor Ort, sondern Sie können auch Vertretern der italienischen Rentenversicherung Ihre Fragen stellen.

Informationen zu Ort und Zeit des nächsten länderübergreifenden Beratungstages finden sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de unter der Rubrik Beratung. Aber auch unsere Mitarbeiter am Servicetelefon unter der Nummer 0800 10004800 können Ihnen dazu weiterhelfen.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Wenn Sie regelmäßig über neue Broschüren informiert werden möchten, abonnieren Sie unseren Newsletter „Broschüren aktuell“.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot steht Ihnen unter www.deutsche-rentenversicherung.de rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren, Broschüren herunterladen oder bestellen sowie verschiedene Newsletter abonnieren.

Mit unseren Online-Services

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises oder Ihren persönlichen Zugangs-Code.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in Deutschland in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Anträgen.

Ihr kurzer Draht zu uns
0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)
www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de

Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg	Gartenstraße 105 76135 Karlsruhe Telefon 0721 825-0
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd	Am Alten Viehmarkt 2 84028 Landshut Telefon 0871 81-0
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	Bertha-von-Suttner-Straße 1 15236 Frankfurt (Oder) Telefon 0335 551-0
Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover	Lange Weihe 6 30880 Laatzen Telefon 0511 829-0
Deutsche Rentenversicherung Hessen	Städelstraße 28 60596 Frankfurt am Main Telefon 069 6052-0
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland	Georg-Schumann-Straße 146 04159 Leipzig Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord	Ziegelstraße 150 23556 Lübeck Telefon 0451 485-0
Deutsche Rentenversicherung Nordbayern	Wittelsbacherring 11 95444 Bayreuth Telefon 0921 607-0
Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen	Huntestraße 11 26135 Oldenburg Telefon 0441 927-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland	Königsallee 71 40215 Düsseldorf Telefon 0211 937-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz	Eichendorffstraße 4-6 67346 Speyer Telefon 06232 17-0
Deutsche Rentenversicherung Saarland	Neugrabenweg 2-4 66123 Saarbrücken Telefon 0681 3093-0
Deutsche Rentenversicherung Schwaben	Dieselstraße 9 86154 Augsburg Telefon 0821 500-0
Deutsche Rentenversicherung Westfalen	Gartenstraße 194 48147 Münster Telefon 0251 238-0
Deutsche Rentenversicherung Bund	Ruhrstraße 2 10709 Berlin Telefon 030 865-0
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Pieperstraße 14-28 44789 Bochum Telefon 0234 304-0

Impressum
Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation
10709 Berlin, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: drv@drv-bund.de
De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de
Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund
Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

5. Auflage (1/2024), **Nr. 755**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Altersicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 57 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen